



Satzung über

den Bebauungsplan Ausschnitt „Hilda-Gymnasium“ mit örtlichen Bauvorschriften

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
von Dienstag, 18. 8. 2009 bis einschließlich Freitag, 18. 9. 2009**

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 28. 7. 2009 dem Satzungsentwurf über den Bebauungsplan Ausschnitt „Hilda-Gymnasium“ mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt.

Die Grenze des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist alleine die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung des Hilda-Gymnasiums sowie Schaffung einer Sportstätte (Dreifeld-Sporthalle mit 2.000 Zuschauerplätzen). Als umweltbezogene Information liegen Lärmgutachten vor.

Der Satzungsentwurf wird mit seiner Begründung gemäß § 3 (2) BauGB von **Dienstag, 18. 8. 2009 bis einschließlich Freitag, 18. 9. 2009** öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können der Satzungsentwurf und die Begründung während der allgemeinen Dienststunden beim Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6, im Flur des 5. Obergeschosses des Technischen Rathauses eingesehen und nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 39-2477) mit einem sachkundigen Beschäftigten des Amtes erörtert werden. **Zusätzlich findet am Mittwoch, dem 26. 08. 2009 von 16:00-17:00 Uhr eine Informationsveranstaltung mit den beteiligten Fachplanern im Flur des 5. Obergeschosses des Technischen Rathauses statt.** Die Planung kann auch als zusätzliche Information unter <http://www.pforzheim.de/leben-in-pforzheim/bauen-wohnen/bauleitplanung-baulandumlegung/aktuelle-bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, auch per E-Mail (ghv@stadt-pforzheim.de), oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

